

Satzung

für den Regensburger Ruder-Klub von 1890 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen „Regensburger Ruder-Klub von 1890 e. V.“, im Sprachgebrauch RRK.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind weiß und blau, und zwar abwechselnd drei Streifen weiß und drei Streifen blau mit gekreuzten Schlüsseln in der roten Gösch, die sich über drei Streifen erstreckt.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist eine planmäßige und der Allgemeinheit dienende Pflege des Rudersports, ergänzender Sportarten und des Behindertensports, sowie der Jugendpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Errichtung von Sportanlagen und Bereitstellung von Sportgeräten.

Zur Förderung des Sportzieles kann der Klub kooperatives Mitglied von sportlichen Fach- und Dachorganisationen werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Vereinsämter und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf ist der Gesamtvorstand ermächtigt, Vereinsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG ausüben zu lassen. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder selbst.

Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass Gesamtvorstandsmitglieder, für den Gesamtvorstand und/oder den Verein tätige Mitglieder und andere Mitarbeiter des

Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen erwerben, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Der Klub ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Organe und ständige Einrichtungen

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1 die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
 - 1.2 der Gesamtvorstand
 - 1.3 das Präsidium

2. Die ständigen Einrichtungen des Vereins sind:
 - 2.1 der Ältestenrat
 - 2.2 die Kassenprüfer

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Klubs kann jede natürliche Person werden ohne Ansehen von Geschlecht, Beruf, Konfession oder Staatsangehörigkeit. Auch juristische Personen können als unterstützende Mitglieder aufgenommen werden.

 2. Die Mitglieder werden eingeteilt in:
 - a) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
 - b) aktive (ordentliche) Mitglieder
 - c) unterstützende Mitglieder
 - d) jugendliche Mitglieder
- zu a) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder Dritte ernannt werden, die sich besonders um den Klub verdient gemacht haben. Zu Ehrenvorsitzenden können ehemalige Klubvorsitzende ernannt werden, die sich besonders um den Klub im allgemeinen oder um den Rudersport im besonderen verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Es ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- zu b) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht zu den Mitgliedern a, c oder d gehören.
- zu c) Unterstützende Mitglieder sind Mitglieder, die im Klub nicht aktiv Sport betreiben.
- zu d) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind beim Gesamtvorstand schriftlich einzureichen. Die Anträge Nicht-Volljähriger müssen von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

Dem Bewerber kann bis zur Entscheidung über seinen Aufnahmeantrag der Zutritt zum Klubhaus und die Benutzung der Sportgeräte und Sportanlagen nach Maßgabe der Sportordnung gestattet werden.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist das Gesuch abgelehnt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt dem Antragsteller gegenüber ohne Begründung.
5. Jugendliche Mitglieder werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu Beginn des nächstfolgenden Geschäftsjahres automatisch in die aktive Mitgliedschaft gem. § 4 Ziff.2.b übernommen.
6. Der Übertritt von aktiver zu unterstützender Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Fällen (Wegzug, Versetzung nach auswärts, ernstliche Erkrankung und dgl.) Ausnahmen zulassen. Der Übertritt von unterstützender zu sportausübender Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Klub, durch Ausschluss oder durch Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand nach § 26 BGB. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens sechs Wochen vorher schriftlich erklärt werden. Ausnahmen können in begründeten Fällen (Wegzug, Versetzung nach auswärts, ernstliche Erkrankung etc.) vom Gesamtvorstand zugelassen werden.
3. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die letzte bekannte Adresse mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. In der 2. Mahnung ist der Ausschluss anzudrohen. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung zwei Monate erfolglos verstrichen sind.
4. Ebenso kann ein Mitglied aus dem Klub ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise gegen die Satzung oder eine Ordnung des Klubs verstößt oder durch klubschädigendes Verhalten die Interessen des Vereins verletzt. Gegen den Ausschluss ist binnen eines Monats Berufung beim Ältestenrat zulässig.

5. Der Ausschluss gemäß Ziffer 4 erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes nur durch den Ältestenrat, der mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Er darf nur erfolgen, wenn dem/der Betroffenen, dem Gesamtvorstand und eventuell beteiligten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.
6. Der Ausschluss wird dem Mitglied per Einschreiben mitgeteilt.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Ausgeschiedenen an den Klub, auch das Recht zum Tragen des Klubabzeichens. Der Ausgeschiedene hat unverzüglich in seiner Obhut befindliche, dem Klub gehörende Gegenstände, z. B. Schlüssel, zurückzugeben. Ein Zurückhaltungsrecht steht ihm nicht zu. Alle Zahlungsverpflichtungen bis zum Ende des Geschäftsjahres bleiben bestehen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag zu zahlen. Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig.
2. Je nach Lage der Verhältnisse können Umlagen von jedem Mitglied auf Antrag des Gesamtvorstandes von einer ordentlichen oder außer- ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und erhoben werden. Die Umlagen sind ausschließlich für den vorgesehenen Zweck, z. B. bauliche Veränderungen oder besondere Anschaffungen, zu verwenden.
3. Beiträge und Umlagen sind Bringschulden.
4. In begründeten Ausnahmefällen können alle Beitragsarten gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung fällt durch Beschluss des Gesamtvorstandes.
5. Solange ein Mitglied seine Ausbildung nicht beendet hat, kann es bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres beim Gesamtvorstand beantragen, den Mitgliedsbeitrag nur in der Höhe zu bezahlen, der für jugendliche Mitglieder gilt. Bei Genehmigung sind Nachweise über die Ausbildung unaufgefordert jährlich vorzulegen.
6. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen, Geräte und Anlagen des Klubs im Rahmen der bestehenden Vereinsordnungen zu benutzen.
2. Allen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate dem Klub angehören, stehen folgende Rechte zu:
 - a) das Stimmrecht bei Abstimmungen

- b) das Recht, Anträge an den Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wählen in der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Jugendleiter.
 4. Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr dem Klub angehören, sind in den Gesamtvorstand (außer dem Jugendleiter) wählbar.
 5. Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Klubs gebunden.
 6. Der Klub haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Klubs oder bei Klubveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. Ebenso wenig haftet der Klub für Sachen, die in den von den Mitgliedern benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden. Die Haftung der Mitglieder untereinander, soweit nicht eine private Haftpflichtversicherung einzutreten hat, und die Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Beauftragten gegenüber Mitgliedern wird dem Grunde und der Höhe nach auf Ansprüche beschränkt, gegen die Haftpflichtversicherungsschutz bei der über den BLSV bestehenden Sportversicherung besteht. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
 7. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Adresse und die für den Einbehalt der Beiträge maßgebliche Bankverbindung dem Ressortleiter Verwaltung unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn sich in der Möglichkeit des Einhalts im Rahmen des Entgeltabrechnungssystems etwas ändert.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:
 - die Entlastung des Gesamtvorstandes nach Anhörung des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - die Wahl des Gesamtvorstandes mit Ausnahme des Jugendleiters
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Bestätigung des Jugendleiters
 - die Festlegung der Anzahl der Präsidiumsmitglieder

- die Wahl der nicht dem Vorstand angehörenden Präsidiumsmitglieder
 - die Wahl des Ältestenrates
 - die Änderung der Satzung
 - die Festsetzung der Höhe von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - die Aufnahme neuer Kapitalien
 - den An- und Verkauf von Immobilien
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - die Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist die durch den Gesamtvorstand möglichst bis Ende Februar eines jeden Geschäftsjahres einzuberufende Versammlung aller Mitglieder.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes oder des Präsidiums einberufen werden. Ihre Einberufung muss auch erfolgen, wenn sie durch Mehrheitsbeschluss des Ältestenrates oder von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Gesamtvorstand beantragt wird.
 4. Die Einladung zu 2. und 3. hat durch den Gesamtvorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin durch Aushang im Vereinslokal unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
 5. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Jahresbericht des Gesamtvorstandes sowie den Kassenbericht, der vorher von mindestens zwei Kassenprüfern geprüft worden ist.
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Neuwahl des Gesamtvorstandes, des Präsidiums, der Kassenprüfer und des Ältestenrates, wenn die Wahl satzungsgemäß vorzunehmen ist.
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- Allgemeines

6. Anträge zu den Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlungen aus den Reihen der Mitglieder müssen spätestens 7 Tage vor Zusammenritt der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung und Neuwahlen müssen so rechtzeitig vorliegen, dass sie im Wortlaut in der Tagesordnung mitgeteilt werden können.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Gesamtvorstandes, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei An- und Verkäufen von Immobilien, Aufnahme von Darlehen, die über das laufende Geschäftsjahr und einen Betrag von € 25.000,-hinausgehen, ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung erforderlich. Wenn Beschlussfähigkeit nicht besteht, ist eine neue Versammlung mit der selben Tagesordnung nach dem in § 8 Ziffer 4 beschriebenen Modus innerhalb 4 Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen ebenso einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
10. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen wegen behördlicher Beanstandungen (insb. Registergericht, Finanzamt) zu beschließen, sofern hierdurch nicht seine Befugnisse und/oder die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach dieser Satzung berührt werden.
11. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit finden bis zu einer Entscheidung erneute Abstimmungen statt.
12. Auf Verlangen von wenigstens drei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt geheime Abstimmung. Wird bei der Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes mehr als ein Vorschlag gemacht, so ist die Wahl geheim durchzuführen.
13. Die Mitgliederversammlung kann nur über Anträge bzw. Beschlussvorlagen entscheiden, die in der Tagesordnung enthalten sind.
14. Während der Neuwahl des neuen Vorsitzenden leitet ein dreiköpfiger Wahlausschuss, der durch Zuruf aus den erschienenen Mitgliedern bestellt wird, die Mitgliederversammlung. Der neugewählte Vorsitzende übernimmt unmittelbar nach seiner Wahl die weitere Leitung.

15. Die zu entlastenden Mitglieder des Gesamtvorstandes haben auf Antrag von mindestens drei der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder während der Entlastungsdiskussion den Versammlungsraum zu verlassen.
16. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Gesamtvorstand, Präsidium

1. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Gesamtvorstandes. Dieser führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Ressortleiter Breitensport
 - c) dem Ressortleiter Leistungssport
 - d) dem Jugendleiter (nicht vertretungsberechtigt)
 - e) dem Ressortleiter Verwaltung
 - f) dem Ressortleiter Finanzen
2. Vorstand nach § 26 BGB sind a), b), c), e), und f). Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Die Mitgliederversammlung wählt im Innenverhältnis aus den Reihen des Gesamtvorstandes mit Ausnahme des Jugendleiters den stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Das Präsidium bilden:

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und weitere Mitglieder, deren Zahl und Aufgabenbereiche in einer Mitgliederversammlung festzulegen ist.

Dem Präsidium obliegt die Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Die Amtsdauer der Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder des Präsidiums während der Amtszeit aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zum Ende der Amtszeit zu kooptieren.
7. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes und des Präsidiums ein. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes muss binnen 14 Tagen eine Sitzung einberufen werden. Bei dem Antrag sind Grund und Zweck für die Einberufung anzugeben.

8. Gesamtvorstand und Präsidium sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
9. Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes und des Präsidiums sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

§ 10 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Maßnahmen oder Angelegenheiten Ausschüsse, z. B. Bauausschuss, Wirtschaftsbeirat, einberufen. Dabei hat er die Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses festzusetzen und die Ausschussmitglieder zu benennen. Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme in den Ausschüssen. Die Ausschüsse entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Ältestenrat

Dem Ältestenrat obliegt:

1. die Schlichtung von Ehrenfragen und Streitigkeiten zwischen Mitgliedern innerhalb des Klubs.
2. die Entscheidung über eine Berufung gegen den Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 4.

Der Ältestenrat setzt sich aus dem Vorsitzenden des Gesamtvorstandes und vier Mitgliedern zusammen, die mindestens 50 Jahre alt und seit 20 Jahren Mitglied im Klub sein sollen. Sie dürfen nicht Präsidiumsmitglieder sein, mit Ausnahme des Vorsitzenden, und sind auf 6 Jahre zu wählen.

Scheidet ein Mitglied vor dieser Zeit aus, so erfolgt Ersatz durch Neuwahl in der nachfolgenden Mitgliederversammlung. Der Ältestenrat tritt bei Bedarf zusammen. Seine Entscheidungen fallen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Den Vorsitz führt das älteste Mitglied.

§ 12 Kassenprüfer

Der Klub hat zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenbücher und Belege des Klubs nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Kassenprüfung muss mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abgeschlossen und auf dem Finanzbericht durch einen schriftlichen Prüfungsvermerk beurkundet sein. Über das Ergebnis stellen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung einen Bericht ab.

Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassen, Belege und Aufzeichnungen der Rechnungsführung des Klubs zu nehmen.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des Gesamtvorstandes noch des Präsidiums sein. Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Amtszeit aus, wird Ersatz durch den Vorstand nach § 26 BGB bestimmt. Dieser neue Kassenprüfer bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. In dieser erfolgt dann die Neuwahl.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben gibt sich der Verein durch Beschluss des Gesamtvorstandes folgende Ordnungen:

- a) Geschäftsordnung
- b) Trainingsordnung
- b) Ruderordnung

Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben.

§ 14 Auflösung des Klubs

1. Der RRK kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von drei Monaten gemäß § 8 Ziffer 4 erneut eine Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen, die un-abhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB.
4. Das nach der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen des Vereins fällt an den Bayerischen Ruderverband e. V., an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 13.12.1997 beschlossen. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg unter Nummer 1557 am 12. Februar 1998.

Die von der Generalversammlung am 22. Januar 1999 beschlossene Änderung der Satzung ist bereits enthalten.

Die von der Generalversammlung am 6. März 2009 beschlossene Änderung der Satzung ist bereits enthalten.

Die von der außerordentlichen Generalversammlung am 22.10.2010 beschlossene Änderung der Satzung ist bereits enthalten.